



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 23 (S. 211-212)**

Titel **Gesetz betreffend Abänderung von § 47 Ziff. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1888 betreffend das Wirthschaftsgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern.**

Ordnungsnummer

Datum 23.04.1893

[S. 211] Einziger Artikel. § 47 Ziff. 1 des Gesetzes betreffend das Wirthschaftsgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern, vom 15. Juli 1888, erhält folgenden Wortlaut:

Taverneninhaber, welche sich im Besitze einer noch nicht abgelaufenen Konzession befinden, sind bis zum Ablaufe derselben in ihren konzedirten Rechten geschützt und bei Feststellung der jährlichen Wirthschaftsabgabe angemessen zu entlasten.

Ebenso bleiben die «ehehaften» Tavernenrechte unverändert fortbestehen. Der Regierungsrath ist indessen jederzeit berechtigt, dieselben loszukaufen oder nach Massgabe des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten zu erwerben.

Der Kantonsrath,
nach Einsicht eines Berichtes seines Bureau betreffend das Ergebniss der Volksabstimmung vom 23. April 1893 über das vorstehende Gesetz, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	83586
Eingegangene Stimmzeddel	63919
Annehmende sind	31533
Verwerfende sind	13603
Ungültige Stimmen	64
Leere Stimmen // [S. 212]	18719

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend Abänderung von § 47 Ziff. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1888 betreffend das Wirthschaftsgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern – wird als vom Volke angenommen erklärt.



Zürich, den 15. Mai 1893.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident,

Dr. C. Escher.

Der erste Sekretär:

J. Nussbaumer.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/07.12.2015]